

Gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (<https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>) sind nachfolgende Umlagen für die Letztverbraucher festgelegt, welche ab dem 01.01.2021 erhoben werden.

KWKG-Umlage 2021

Stand 26.10.2020

KWKG-Umlage ab 1. Januar 2021 nach §§ 26 und 26a KWKG

Auf Basis von den unterlagerten Netzbetreibern sowie vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldeten Prognosewerten wurden die zu erwartenden Belastungen gemäß dem aktuellen KWKG identifiziert und die für Letztverbräuche bundesweit anwendbare KWKG-Umlage ermittelt und veröffentlicht.

Auf Basis der Mitte Oktober 2020 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der für 2021 erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen und der Höhe des gesamten zu erwartenden Fördervolumens ergibt sich für das Jahr 2021 eine KWKG-Umlage als Aufschlag auf die Netzentgelte für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **0,308 ct/kWh**.

Die Jahresabrechnung KWKG 2019 auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt einen nachzuholenden Betrag in Höhe von 194.512.064 Euro, was zu einem zusätzlichen Aufschlag für alle nichtprivilegierten Letztverbräuche in Höhe von rd. **-0,054 ct/kWh** führt.

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab dem 01.01.2021 eine gerundete KWKG-Umlage in Höhe von **0,254 ct/kWh** auf die nichtprivilegierten Letztverbräuche.

Weitere Informationen zur Ermittlung der KWKG-Umlage entnehmen Sie den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de und den dort hinterlegten Unterlagen.